I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 865/77 DES RATES

**vom 26. April 1977**

**über die Festsetzung der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1977/1978**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 muß bei der Festsetzung des Betrages der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, eine bessere Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Erzeugnis zu gewährleisten.

Die Anwendung dieses Kriteriums führt dazu, den Beihilfebetrag höher als für das vergangene Wirtschaftsjahr festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter wird für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 auf 9,55 RE/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 93 vom 18. 4. 1977, S. 11.
(3) ABl. Nr. C 77 vom 30. 3. 1977, S. 15.